

# PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

SITZUNGSPERIODE 2004-2005

Eupen, den 2004

## VORSCHLAG EINES BESCHLUSSES ZUR ABÄNDERUNG DES GESCHÄFTSORDNUNG DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

### BEGRÜNDUNG

#### 1. Änderung der Fraktionsstärke von 3 auf 2 Mitglieder im Parlament

Die bisherige Regelung einer Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht anerkannten Fraktionen im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, und die Festlegung der anerkannten Fraktionsstärke auf 3 Fraktionsmitglieder kann, in der laufenden Legislaturperiode, dem möglichen Vorwurf einer Diskriminierung von Parlamentsmitgliedern nicht ausweichen: 4 Parlamentsmitglieder, oder ganze 16% der Gesamtzahl, werden ohne Notwendigkeit, auf Grund einer administrativen Regelung, in wesentlichen Punkten schlechter gestellt als die anderen 21 Mitglieder des Parlamentes.

#### 2. Antrag auf eine geheime Abstimmung im Parlament

Angesichts der sonst unausweichlichen Einflussnahme durch Partei und Fraktion und im Sinne einer Demokratie die diesen Namen verdient, muss jedes Parlamentsmitglied die Möglichkeit erhalten, einen geheimen Abstimmungsmodus zu verlangen, damit jede im Parlament abzugebende Entscheidung ohne Parteiloyalität und ohne Fraktionszwang, und nur der eigenen Überzeugung folgend, vorgenommen werden kann.

### KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

#### Artikel 1

Diese Bestimmung reformiert die bisherige Regelung in Bezug auf die Fraktionsbildung.

Der bisherige Artikel 11 § 1 der Geschäftsordnung wurde um zwei Absätze ergänzt: Zum einen geht es um die Bezeichnung des Fraktionsvorsitzenden und dessen Stellvertreters; zum anderen um die Verpflichtung, die Liste der Fraktionsmitglieder dem Präsidium mitzuteilen. Diese Bestimmungen sind allerdings keineswegs neu, sondern entsprechen der diesbezüglichen Regelung im bisherigen Paragraphen 2.

Schließlich wird der bisherige Artikel 11 § 2, der die Bildung von anerkannten Fraktionen vorsah, ersatzlos gestrichen. Der Unterschied zwischen einer „anerkannten“ und einer „einfachen“ Fraktion fällt somit weg. Dies hat zur Folge, dass die Vorrechte, die bisher den Fraktionen vorbehalten waren, die mindestens 3 Mitglieder umfassten,

nun auch für Fraktionen gelten, die sich nur aus 2 Mitgliedern zusammensetzen.

## **Artikel 2**

Die Aufhebung des Unterschieds zwischen „anerkannter“ und „einfacher“ Fraktion hat eine Reihe von technischen Anpassungen zur Folge. In den angeführten Bestimmungen wird der Begriff „anerkannte Fraktion“ jedes Mal durch den Begriff „Fraktion“ ersetzt.

## **Artikel 3**

Die Geschäftsordnung umfasst eine Reihe von Bestimmungen, die das Recht, Anträge zu stellen, und das Recht, in die diesbezügliche Debatte einzugreifen, an eine Vorbedingung knüpft : Die betreffende Initiative muss die Unterstützung von mindestens drei Ratsmitgliedern oder einer anerkannten Fraktion haben. Diese Bestimmungen werden angepasst, so dass die Unterstützung einer [einfachen] Fraktion bzw. von mindestens zwei Ratsmitgliedern ausreicht. Die vorgeschlagene Anpassung entspricht somit der im Kommentar zu Artikel 1 beschriebenen Logik. Für eine Reihe von Initiativen und Vorrechten wird die Anzahl erforderlicher Ratsmitglieder von drei (anerkannte Fraktion) auf zwei (Fraktion) reduziert.

Von der Änderung sind folgende Initiativen betroffen:

1. die Hinterlegung eines Antrags auf Änderung des Arbeitsplans oder der Tagesordnung und die Beteiligung an der diesbezüglichen Debatte (Art. 30 § 5),
2. die Beteiligung an der Debatte über einen Antrag zum Verfahren (Art. 36 § 2 Abs.3),
3. die Hinterlegung eines Dringlichkeitsantrags oder eines Antrags auf Beendigung der Aussprache (Art. 36 § 3),
4. die Hinterlegung eines Antrags zur namentlichen Abstimmung (Art. 39 § 3),
5. die Hinterlegung eines Antrags auf Verweis eines Dekretentwurfs zur Zustimmung zu internationalen Verträgen an einen Ausschuss (Art. 48 §3 Abs.1),
6. die Hinterlegung eines Misstrauensantrags (Art. 68 § 1 Abs.1),
7. die Beantragung einer Debatte im Anschluss an die Antwort der Regierung zu einer mündlichen Frage (Art. 71 § 9 Abs.1).

Zu den unter den Nrn. 1 und 2 angeführten Debatten ist zu bemerken, dass man den fraktionslosen Mitgliedern ebenfalls ein beschränktes Rederecht einräumt, was bisher nicht vorgesehen war (2 Redner für alle fraktionslosen Mitglieder).

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass man eine Reihe von Bestimmungen, die ebenfalls eine Mindestanzahl von Ratsmitgliedern zur Unterstützung einer Initiative voraussetzen, nicht abgeändert hat, weil diese Vorbedingung sich direkt aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft ableitet (Art.37 und 45 der Geschäftsordnung).

#### **Artikel 4**

Die vorgeschlagene Bestimmung führt die Möglichkeit ein, eine geheime Abstimmung zu beantragen. Dem Antrag muss ohne Diskussion und Vorabstimmung stattgegeben werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung genießt darüber hinaus Vorrang vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

Ausgenommen von dieser Regelung ist lediglich die Schlussabstimmung über die Gesamtheit von Dekretentwürfen und –vorschlägen. Artikel 36 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen, der aufgrund von Artikel 44 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet, sieht nämlich eine namentliche Abstimmung verpflichtend vor. Alle anderen Abstimmungen (über einzelne Artikel oder Teile von Dekretentwürfen oder –vorschlägen, über Abänderungsvorschläge, über sonstige Beschlüsse usw.) müssen hingegen auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen.

## VORSCHLAG

**Artikel 1 - § 1** - Artikel 11 § 1 der Geschäftsordnung des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„§ 1 – Die Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Kein Ratsmitglied darf mehr als einer Fraktion angehören.

Die Fraktionen bezeichnen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der bei Abwesenheit des Vorsitzenden dieselben Befugnisse ausübt.

Die Fraktion übermittelt dem Präsidium die Liste ihrer Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.“

§ 2 – Artikel 11 § 2 derselben Geschäftsordnung wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2** – In Artikel 4 §§ 1 und 4, in den Artikeln 7 und 11 §§ 4 und 5, abgeändert durch den Beschluss vom 25. Juni 2001, in Artikel 14 § 2, in Artikel 15 § 1, abgeändert durch den Beschluss vom 25. Juni 2001, in den Artikeln 16 § 1 und 17 § 2 Absatz 2, in Artikel 19bis § 3, eingefügt durch den Beschluss vom 25. Mai 1999 und abgeändert durch den Beschluss vom 25. Juni 2001, in Artikel 30 § 2, in Artikel 71 § 9 Absatz 3, ersetzt durch den Beschluss vom 25. Juni 2001, in Artikel 72bis § 2 Absatz 3, eingefügt durch den Beschluss vom 25. Juni 2001, in Artikel 73quater § 1 Absatz 2, eingefügt durch den Beschluss vom 7. April 2003 sowie in Artikel 74 § 1 derselben Geschäftsordnung wird die Wortfolge „anerkannte Fraktion“ beziehungsweise die Wortfolge „anerkannten Fraktionen“ jeweils durch die Wörter „Fraktion“ beziehungsweise „Fraktionen“ ersetzt.

**Artikel 3** – § 1 – In Artikel 30 § 5 Absatz 1 derselben Geschäftsordnung wird die Wortfolge „wenigstens drei Ratsmitgliedern“ durch die Wortfolge „wenigstens zwei Ratsmitgliedern“ ersetzt.

Artikel 30 § 5 Absatz 2 derselben Geschäftsordnung, abgeändert durch den Beschluss vom 25. Juni 2001, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Können in die Debatte über den Arbeitsplan oder die Tagesordnung eingreifen : der Autor des Änderungsvorschlags und zusätzlich jeweils ein Mitglied pro Fraktion sowie höchstens zwei Mitglieder für alle fraktionslosen Mitglieder zusammen.“

§ 2 – Artikel 36 § 2 Absatz 3 derselben Geschäftsordnung, abgeändert durch den Beschluss vom 25. Juni 2001, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Allein der Autor des Antrags zum Verfahren und zusätzlich jeweils ein Mitglied pro Fraktion sowie höchstens zwei Mitglieder für alle fraktionslosen Mitglieder dürfen das Wort ergreifen.“

In Artikel 36 § 3 derselben Geschäftsordnung wird die Wortfolge „wenigstens drei Ratsmitgliedern“ durch die Wortfolge „wenigstens zwei Ratsmitgliedern“ ersetzt.

§ 3 – In Artikel 39 § 3 derselben Geschäftsordnung wird die Wortfolge „mindestens 3 Ratsmitglieder“ durch die Wortfolge „mindestens zwei Ratsmitglieder“ ersetzt.

§ 4 - In Artikel 48 § 3 Absatz 1 derselben Geschäftsordnung, eingefügt durch den Beschluss vom 25. Juni 2001, wird die Wortfolge „wenigstens drei Ratsmitgliedern“ durch die Wortfolge „wenigstens zwei Ratsmitgliedern“ ersetzt.

§ 5 - In Artikel 68 § 1 derselben Geschäftsordnung wird die Wortfolge „drei Ratsmitgliedern“ durch die Wortfolge „mindestens zwei Ratsmitgliedern“ ersetzt.

§ 6 – In Artikel 71 § 9 Absatz 1 derselben Geschäftsordnung-, ersetzt durch den Beschluss vom 25. Juni 2001, wird die Wortfolge „Eine anerkannte Fraktion oder mindestens 3 Ratsmitglieder“ durch die Wortfolge „Eine Fraktion oder mindestens zwei Ratsmitglieder“ ersetzt.

**Artikel 4** – Artikel 39 derselben Geschäftsordnung, abgeändert durch den Beschluss vom 25. Juni 2001, wird durch einen § 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 4 –Mit Ausnahme der unter § 2 vorgesehenen Schlussabstimmung über Dekretentwürfe und –vorschläge erfolgt auf Antrag eines Ratsmitglieds [von zwei Ratsmitgliedern] eine geheime Abstimmung über den von den Antragstellern angedeuteten Beratungsgegenstand.

Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang vor dem in §3 angeführten Antrag auf namentliche Abstimmung.“